

Fördervertrag

zwischen

der **KSB Stiftung**, Stuttgart, Geschäftsadresse: Lamsheimer Straße 34, 67227 Frankenthal, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend KSB Stiftung genannt -

und

XXXXX

- nachfolgend Fördermittelempfänger genannt -

- nachfolgend gemeinsam Parteien genannt -

Präambel

Die KSB Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung. Die Stiftung ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften als gemeinnützig anerkannt.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Fördermittelempfänger führt ein Forschungsvorhaben unter dem Titel

„ XXXX

XXXXXXXXX,,

durch. Die Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

2. Das Projekt wird bei der KSB Stiftung unter der Nr. XXXXXXXXXXXXXXXX geführt. Diese Bezeichnung ist bei jeglicher Korrespondenz zu verwenden.

3. Zu den Einzelheiten des Vorhabens wird auf den Antrag des Fördermittelempfängers einschließlich sämtlicher Anlagen zu diesem vom XX.XX.XXXX verwiesen, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist.

2

Durchführung des Projektes

1. Der Fördermittelempfänger nimmt die vereinbarten Maßnahmen unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages auf. Er unterrichtet die KSB Stiftung bei Vertragsabschluss über seine Bankverbindung.
2. Der Fördermittelempfänger setzt zum 30. September des auf die Antragstellung folgenden Jahres die KSB Stiftung durch einen schriftlichen Zwischenbericht unaufgefordert über den Stand der Umsetzung sowie über inhaltliche Projektergebnisse in Kenntnis. Sollte zu diesem Zeitpunkt ein Fortsetzungsantrag gestellt werden, ist im Falle der Bewilligung der nächste Zwischenbericht am 30. September des Folgejahres einzureichen. Spätestens 2 Monate nach Projektbeendigung wird der KSB Stiftung unaufgefordert ein Abschlussbericht mit Verwendungsnachweis vorgelegt. Im Rahmen der Projektarbeiten entstandene Publikationen sind den Berichten, bevorzugt als pdf-Datei, beizufügen.
3. Sollten während der Durchführung der Projektarbeiten wesentliche Änderungen einzelner Projektschritte erforderlich sein oder sollten sich Rahmenbedingungen ändern, welche inhaltliche, kostenmäßige oder zeitliche Auswirkungen auf das Förderprojekt haben, wird der Fördermittelempfänger die KSB Stiftung hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Die KSB Stiftung behält sich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen und ausgezahlte Förderungen zurückzuverlangen, wenn aufgrund der veränderten Bedingungen das Erreichen des Projektziels gefährdet ist.
4. Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Fördermittelempfänger an Dritte zur Durchführung von Maßnahmen aus diesem Vertrag ist nur insoweit statthaft, als gewährleistet ist, dass dadurch die Durchführung und die Ziele der Maßnahme nicht verändert werden und die Gemeinnützigkeit des Förderprojektes nicht infrage gestellt wird. Insbesondere sind Bedingungen für einen geplanten Austausch von Material oder von Forschungsergebnissen mit Kooperationspartnern sowie die Publikation von relevanten Forschungsergebnissen so zu regeln, dass sie den Vorgaben dieses Vertrages entsprechen.

§ 3

Förderungsbetrag

1. Die KSB Stiftung fördert das Projekt mit
EUR (in Worten: Euro xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)
2. Ausgezahlte Mittel, die nicht verwendet werden, sind der KSB Stiftung unverzüglich zurückzuerstatten (Bankverbindung: ODDO BHF, IBAN: DE42 5002 0200 0000 0253 95).
3. Die Verwendung der Fördermittel ist zweckgebunden und muss nachgewiesen werden. Für jede Änderung des Verwendungszweckes im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen ist die ausdrückliche vorherige Zustimmung der KSB Stiftung einzuholen.
4. Die Fördermittel können zuzüglich gesetzlicher Zinsen (§ 288 BGB) bei Vorliegen eines der in § 8 Abs. 1 genannten Gründe zurückgefordert werden. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die KSB Stiftung zahlt den bewilligten Förderbetrag in einer Summe zu Beginn des Projektes an den Fördermittelempfänger aus. Eine gesonderte Anforderung durch den Fördermittelempfänger ist nicht notwendig.

§ 5 Schutzrechte, Wirtschaftliche Nutzung, Veröffentlichungen

1. Das Ziel der geförderten Forschungsarbeit ist ausdrücklich nicht die Erlangung von Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten.
2. Sollten aber im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens Erfindungen entstehen, so stehen sie dem Fördermittelempfänger zu. Der Fördermittelempfänger kann darauf gerichtete Patente oder vergleichbare Schutzrechte verfolgen. Unterlässt er dies, ist die KSB Stiftung berechtigt, dies zu tun. Die KSB Stiftung ist über die Anmeldung von Schutzrechten im Vorfeld in Kenntnis zu setzen.
3. Ergeben sich unmittelbar aus der Förderung wirtschaftliche Gewinne aus dem geförderten Forschungsprojekt, so ist dies der KSB Stiftung umgehend mitzuteilen. Die KSB Stiftung kann aus solchen Gewinnen die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Fördermittel verlangen.
4. Der Fördermittelempfänger ist berechtigt und verpflichtet, seine Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Ziff. 10 der Bewilligungsbedingungen ist zu beachten.

§ 6 Sorgfalt

1. Bei der Durchführung des Projektes ist auf die Arbeiten diejenige Sorgfalt anzuwenden, die für eine sinnvolle Durchführung und für die Erreichung des angestrebten Ergebnisses notwendig ist. Der Fördermittelempfänger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Er verpflichtet sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die allgemein als Standard angesehen werden, wie z. B. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
2. Der Fördermittelempfänger übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse wirtschaftlich verwertbar sind.

§ 7 Haftung

1. Die KSB Stiftung übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden sind.

2. Die KSB Stiftung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die KSB Stiftung auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht jeweils auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten, auch Kardinalpflichten genannt, sind solche Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Fördermittelempfänger vertrauen darf. Jede weitergehende Haftung der KSB Stiftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

3. Die Haftung der KSB Stiftung für Folgeschäden, indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, wenn diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der KSB Stiftung zurückzuführen sind.

4. Die KSB Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Projektes beim Fördermittelempfänger, seinen Beschäftigten oder bei Dritten entstehen. Sollte die KSB Stiftung für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Fördermittelempfänger sie schadlos.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KSB Stiftung.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Kündigung

1. Der Vertrag kann von den Parteien nur fristlos und aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die KSB Stiftung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- wiederholte oder schwerwiegende Nichtbeachtung der Bewilligungsbedingungen,
- zweckfremde Verwendung von Mitteln,
- wiederholte oder schwerwiegende Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Berichtspflichten,
- Entzug der Gemeinnützigkeit des Fördermittelempfängers
- Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten
- Erwirkung der Förderzusage durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren und
- Nichtaufnahme der vereinbarten Maßnahmen binnen eines halben Jahres nach Abschluss des Fördervertrages.

2. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

3. Die Kündigung hat schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), zu erfolgen.

§ 9 Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrages gelten folgende Bestimmungen:

1. Beide Parteien verpflichten sich, während der Zusammenarbeit die anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), und sämtliche personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung dieses Vertrages zu verarbeiten.

2. Jede Partei, die als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO handelt, ist und bleibt für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich, einschließlich der Informationen, die den betroffenen Personen gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind.

3. Beide Parteien haben angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die im Rahmen dieses Vertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugtem Zugriff, Verwendung und/oder Offenlegung in Übereinstimmung mit der DSGVO und den geltenden Datenschutzgesetzen zu schützen.

§ 10 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er endet mit dem Abschluss der geförderten Maßnahmen und der Erfüllung sämtlicher Berichtspflichten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Sonstiges

1. Die Bewilligungsbedingungen der KSB Stiftung in der Fassung vom Mai 2020 (**Anlage 1 zu diesem Vertrag**) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Die Datenschutzerklärung der KSB Stiftung ist als **Anlage 2** zu diesem Vertrag beigelegt.

3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Nach dem Vertragsschluss sollen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages zum Zwecke der Rechtssicherheit in Schriftform erfolgen. Fax genügt der Schriftform. Die elektronische Form (insb. E-Mail) gilt hingegen nicht als Schriftform, soweit dies nicht an anderer Stelle ausdrücklich vereinbart ist.

Frankenthal, den xx.xx.xxxx

.....
(XXX)

.....
(KSB Stiftung)